

Statuten der Schweizerischen Volkspartei (SVP) des Kantons Aargau

vom 22. Januar 2004

1. Form und Zweck

§ 1 Stellung

- 1 Die SVP Aargau ist eine politische Partei. Sie ist organisiert als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sie bildet eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei.
- 3 Sie besteht aus Bezirksparteien, welche sich zusammensetzen aus Ortsparteien und Einzelmitgliedern.
- 4 Die vorliegenden Statuten gelten auch für die Orts- und Bezirksparteien, soweit sie nicht über eigene Statuten verfügen.

§ 2 Ziele

- 1 Die SVP Aargau setzt sich ein für eine freiheitliche Politik, für einen föderalistischen Staatsaufbau und für ein partnerschaftliches Verhältnis aller Bevölkerungskreise und Kantonsgegenden.
- 2 Sie nimmt Stellung zu kantonalen und nationalen politischen Fragen und beschliesst Parolen zu Abstimmungsvorlagen.
- 3 Sie organisiert Wahl- und Abstimmungskampagnen und koordiniert die Tätigkeit der Bezirks- und Ortsparteien.
- 4 Die Grundsätze und Aktionsprogramme der schweizerischen Partei gelten für die Kantonalpartei Aargau als Richtlinie, und deren Grundsätze und Aktionsprogramme gelten für die Bezirks- und Ortsparteien als Richtlinie.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Stellung der Mitglieder

- 1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt in eine Ortspartei. Dieser steht Personen offen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Statuten der Partei bekennen.
- 2 Die Bezirksparteien können unter den gleichen Voraussetzungen Einzelmitglieder aufnehmen.

§ 4 *Besondere Gruppen*

3 Sofern sich mindestens 25 Frauen, 25 Junge unter 30 Jahren oder 25 Senioren über 60 Jahren besonders organisieren, so kann sie der Kantonalvorstand als Gruppe anerkennen. Ihre Mitsprache in den kantonalen Organen entspricht in diesem Fall derjenigen einer Bezirkspartei. Die Beitragspflicht an die kantonale Partei wird vom Kantonalvorstand geregelt.

3. Organe

§ 5 *Parteitag*

1 Dem Parteitag als oberstem Organ obliegen

- die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen,
- die Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen für Volkswahlen,
- die Stellungnahmen zu Volksabstimmungen,
- die Revision der Statuten,
- andere von Kantonalvorstand oder Geschäftsleitung vorgelegte wichtige Geschäfte.

2 Ein Parteitag wird einberufen auf Anordnung der Geschäftsleitung oder des Kantonalvorstandes oder auf Verlangen von mindestens 3 Bezirksparteien oder einem Fünftel der Ortsparteien, mindestens aber einmal pro Jahr.

3 Jedes Parteimitglied hat eine Stimme. Der Kantonalvorstand oder der Parteitag können eine Beschränkung der Stimmkraft beschliessen. Bei Nominationen für kantonale Volkswahlen ist die Beschränkung zwingend.

4 Bei beschränkter Stimmkraft setzt sich der Parteitag zusammen aus:

- allen Mitgliedern des Kantonalvorstandes,
- 350 Delegierten, die nach Parteistimmen in den letzten Grossratswahlen auf die Bezirksparteien fallen, welche sie so verteilen, dass jede organisierten Ortspartei mindestens 1 Stimme erhält.

5 Die Parteitage und die Abstimmungen sind in der Regel offen. Der Kantonalvorstand oder der Parteitag können einen Ausschluss der Öffentlichkeit oder eine geheime Abstimmung beschliessen.

§ 6 *Kantonalvorstand*

1 Dem Kantonalvorstand obliegen

- die Wahl von Parteisekretär bzw. Parteisekretärin, Kassier bzw. Kassierin, Redaktor bzw. Redaktorin des Mitteilungsblattes,
- die Wahl der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
- die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen,
- die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget,
- die Festlegung der Beiträge der Bezirksparteien und der Mandatsträger an die Kantonalpartei,
- die Wahlvorschläge für Mitglieder des schweizerischen Zentralvorstandes.

- Beschlüsse über politische Grundsätze, Aktionsprogramme, Stellungnahmen und Vernehmlassungen zu wichtigen politischen Fragen,
- Stellungnahmen zu Volksabstimmungen, sofern sie nicht der Parteitag vornimmt,
- andere von der Geschäftsleitung vorgelegte wichtige Geschäfte,
- Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse für Wahlkampagnen sowie für Volksinitiativen oder Referendumsbegehren.

2 Er kann bestimmte Aktionen verlangen und der Geschäftsleitung Aufträge erteilen.

3 Er tritt zusammen auf Anordnung der Geschäftsleitung oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen, mindestens aber einmal jährlich. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Für Traktanden, die 10 Tage vorher bekanntgegeben werden, ist er in jedem Fall beschlussfähig.

4 Er setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern der Geschäftsleitung,
- den Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesgerichts und des Obergerichts,
- den Präsidenten bzw. Präsidentinnen oder Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Bezirksparteien,
- 80 den Bezirksparteien nach der Stimmkraft in den letzten Grossratswahlen zuge-teilten und von diesen fest gewählten Vertretern.

§ 7 Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte. Sie ist insbesondere verantwort-
wortlich für

- politische Stellungnahmen, Vernehmlassungen und Aktionen, soweit dafür nicht ein
anderes Organ zuständig ist,
- laufende Kontakte mit Behörden, Medien, Bezirksparteien und SVP Schweiz.
- Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Gremien,
- laufende Beurteilung der politischen Entwicklungen und zeitgerechte Reaktionen,
- Leitung der Wahl- und Abstimmungskämpfe,
- administrative und finanzielle Führung der Partei,
- Führung und Kontrolle von Parteisekretär, Kassier, Redaktor,
- Wahl, Koordination und Begleitung von Kommissionen.

2 Sie tritt zusammen auf Anordnung des Parteipräsidenten oder auf Verlangen von 3
Mitgliedern. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Im übrigen legt die Geschäftsleitung
Arbeitsweise und Arbeitsverteilung selber fest.

3 Sie setzt sich zusammen aus

- dem Parteipräsidenten bzw. der Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. den
Vizepräsidentinnen,
- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Grossratsfraktion,
- den Mitglieder des Regierungsrates,
- 3 bis 5 weiteren vom Kantonalvorstand gewählten Mitgliedern. Davon muss mindes-
tens eines der Bundesversammlung angehören, sofern diese Voraussetzung nicht bereits bei
einem der andern Mitglieder der Geschäftsleitung gegeben ist.
- Parteisekretär bzw. -sekretärin, Kassier bzw. Kassierin und Redaktor bzw. Redaktorin.

§ 8 *Grossratsfraktion*

1 Die Mitglieder der SVP, welche dem Grossen Rat angehören, bilden zusammen eine Fraktion. Sie konstituiert sich selbst.

2 Sie kann nach Anhörung des Kantonalvorstandes weitere Mitglieder, die nicht auf einer Liste der SVP gewählt wurden, in die Fraktion aufnehmen.

§ 9 *Amtszeit*

1 Die Organe der Partei werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, jeweils auf Beginn des ersten auf die Grossratswahlen folgenden Kalenderjahres.

2 Mit den entlöhnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schliesst die Geschäftsleitung einen Arbeitsvertrag ab.

4. Bezirksparteien

§ 10 *Bezirksparteitag*

1 Dem Bezirksparteitag als oberstem Organ obliegen

- die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen,
- die Wahl der Vertreter im Kantonalvorstand,
- die Aufstellung der Kandidaten für Volkswahlen,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge an die Bezirkspartei,
- Stellungnahmen zu wichtigen Abstimmungen und Wahlen.

2 Er wird vom Vorstand oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich, einberufen.

3 Alle Mitglieder sind in der Regel stimmberechtigt. Ausnahmsweise können der Vorstand oder der Parteitag für wichtige Entscheide eine Beschränkung der Stimmkraft beschliessen. In diesem Fall wird vom Vorstand die Zahl der Delegierten festgelegt und nach den Parteistimmen der letzten Grossratswahlen auf die Ortsparteien verteilt, wobei jeder Ortspartei mindestens 2 Delegierte zukommen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht.

4 Die Parteitage sind in der Regel öffentlich. Der Vorstand oder der Parteitag können Ausschluss der Öffentlichkeit oder geheime Abstimmung beschliessen.

§ 11 *Vorstand*

1 Dem Vorstand obliegen

- die Abwicklung der laufenden Geschäfte,

- die Stellungnahmen der Partei gegen aussen,
- der Vollzug der Beschlüsse der kantonalen Parteiorgane,
- die Unterstützung der Kantonalpartei bei Wahl- und Abstimmungskämpfen,
- die Festlegung von Tätigkeitsprogramm und Budget,
- die Organisation der Bezirks- und Kreiswahlen,
- die Wahl der Delegierten für kantonale Parteitage mit beschränkter Stimmkraft sowie der festen Delegierten für die schweizerische Partei nach den Vorgaben der Kantonalpartei.

2 Er wird vom Parteitag auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus 5 bis 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selber.

5. Ortsparteien

§ 12 Parteiversammlung

1 Der Ortsparteiversammlung obliegen

- die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Festlegung des Mitgliederbeitrages,
- die Stellungnahme zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten sowie zu Wahlen und Abstimmungen,
- die Aufstellung von Kandidaten für Volkswahlen.

2 Sie wird vom Vorstand oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

3 Die Versammlungen sind in der Regel öffentlich. Der Vorstand oder die Versammlung können Ausschluss der Öffentlichkeit oder geheime Abstimmung beschliessen.

§ 13 Vorstand

1 Dem Vorstand obliegen

- die Abwicklung der laufenden Geschäfte,
- der Vollzug von Beschlüssen der Kantonal- und Bezirkspartei,
- die Information der Mitglieder und die Weiterleitung entsprechender Informationen der Kantonal- und Bezirkspartei,
- die Unterstützung der Kantonal- und Bezirkspartei bei Wahl- und Abstimmungskämpfen,
- die Festlegung des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlages,
- die Stellungnahmen der Ortspartei gegen aussen,
- die Organisation der Gemeindewahlen,
- die Wahl der Delegierten für Kantonal- und Bezirksparteitage mit Stimmrechtsbeschränkung nach den Vorgaben der Bezirkspartei.

2 Er wird von der Parteiversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus 3 bis 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber.

6. Streitigkeiten in der Partei

§ 14 Rekurskommission

1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen der Orts-, Bezirks- oder Kantonalpartei zu wichtigen Fragen, welche die Rechte der Persönlichkeit betreffen, können vom betroffenen Mitglied oder vom zuständigen Vorstand der internen Rekurskommission unterbreitet werden.

2 Diese setzt sich zusammen aus drei der SVP angehörenden Mitgliedern des Obergerichts, einem Mitglied der Geschäftsleitung, einem Mitglied der Grossratsfraktion, sowie je einer von den beiden Streitparteien bestimmten Person. Sie konstituiert sich selber und legt das Verfahren fest.

3 Sofern eine gütliche Einigung nicht möglich ist, fällt die Kommission einen Entscheid, der für die Parteiorgane verbindlich ist.

7. Statutenrevision und Parteiauflösung

§ 15 Revision

Eine Aenderung dieser Statuten erfolgt durch den Parteitag, mit oder ohne Stimmrechtsbeschränkung. Vorgängig haben eine Beratung im Kantonalvorstand und eine Vernehmlassung der Bezirksparteien zu erfolgen.

§ 16 Auflösung

1 Die Auflösung einer Ortspartei erfolgt durch die Parteiversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, nach vorgängiger Anhörung des Bezirksparteivorstandes.

2 Die Auflösung einer Bezirkspartei erfolgt durch einen Parteitag mit Stimmrechtsbeschränkung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, nach vorgängiger Anhörung der Ortsparteien und des Kantonalvorstandes.

3 Die Auflösung der Kantonalpartei erfolgt durch einen Parteitag mit Stimmrechtsbeschränkung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen, nach vorgängiger Anhörung der Bezirksparteien und nach Behandlung im Zentralvorstand.

4 Ueber die Verwendung des Vermögens, über die Archivierung von Akten und über die andern notwendigen Massnahmen entscheidet das gleiche Organ wie über die Auflösung. Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

8 Schlussbestimmung

§ 17 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch den Parteitag vom 22. Januar 2004 in Birr beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Mai 1988 und treten am 1. April 2004.in Kraft.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI (SVP) DES KANTONS AARGAU

Parteipräsident:

Parteisekretär:

Hans-Ulrich Mathys

Pascal Furer